

# **Verordnung der Gemeinde Aufhausen über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)**

vom

Die Gemeinde Aufhausen erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl S. 421) folgende Verordnung:

## **§ 1 Leinenpflicht**

(1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im Bereich jeglicher Bebauung (innerhalb von Ortschaften und auch im Bereich von Einöden und Weilern) und auf dem Rundwanderweg Aufhausen (wie in beiliegender Wanderkarte dargestellt) ständig an der Leine zu führen. Die Wanderkarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von zwei Metern nicht überschreiten.

(3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
6. Jagdhunde im Einsatz

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 500 € belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als zwei Meter langen Leine führt.

### **§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

Aufhausen, den 01. Dezember 2009

Gemeinde Aufhausen

Jurgovsky  
Bürgermeister